

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 03.04.2025

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Nutzungsbedingungen (nachfolgend: AGB) stellen zusammen mit dem Kaufvertrag & Servicevertrag (nachfolgend: Hauptvertrag), den Produktbeschreibungen, den Einrichtungsvoraussetzungen, dem Preis- und Leistungsverzeichnis und den Abnahmeprotokollen
 - die entsprechenden Bedingungen sind dem Hauptvertrag angehängt -
die Rechtsgrundlage für den Erwerb eines CUBES, die Buchung sonstiger Leistungen, die Erbringung von Serviceleistungen und den Kauf von Waren durch den KUNDEN dar. Sie wirken bei ordnungsgemäßem Einbezug im Verhältnis zwischen SEAWATER Cubes (SWC) und dem KUNDEN.
- (2) KUNDEN können ausschließlich Unternehmer gemäß § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sein.
- (3) Abweichende Nutzungsbedingungen und/oder allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN erkennt SWC nicht an, es sei denn, SWC hätte diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- (4) Zur Erbringung der Leistung oder einzelner Leistungsbestandteile darf SWC Erfüllungsgehilfen einsetzen, soweit diese für den jeweiligen Leistungsbestandteil fachlich geeignet sind. Der Einsatz und Koordinierung der Erfüllungsgehilfen erfolgt – sofern nicht abweichend vereinbart – ausschließlich über SWC.
- (5) Im Fall von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Regelungen des Hauptvertrages, einer Anlage und/oder einer nach Maßgabe des Hauptvertrages getroffenen Änderungsvereinbarung gilt folgende Reihenfolge zwischen den Vertragsdokumenten: Im Rahmen ihres Anwendungs- und Regelungsbereichs gehen die Regelungen einer nach Maßgabe dieses Vertrags getroffenen Änderungsvereinbarung dem Hauptvertrag, diesen AGB sowie den Anlagen vor. Im Übrigen gehen die Regelungen des Hauptvertrages den Regelungen dieser AGB vor, sowie gehen die Regelungen des Hauptvertrags und dieser AGB einer Anlage vor, es sei denn, in diesen AGB oder der Anlage ist die Regelung des Hauptvertrages oder der AGB, von der abgewichen werden soll, explizit vereinbart.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem KUNDEN Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Die Bestellung der Ware oder Leistung durch den KUNDEN gilt als verbindliches Vertragsangebot (Hauptvertrag). Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist SWC berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den KUNDEN erklärt werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 03.04.2025

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Die konkret von SWC zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen richten sich nach dem vom KUNDEN gebuchten Liefer- und/oder Leistungsumfang.
- (2) Erwirbt der KUNDE einen CUBE, verpflichtet sich SWC, dem KUNDEN am im Vertrag genannten Zeitpunkt die gebuchte Anzahl an CUBES zu übergeben und – soweit nicht abweichend vereinbart – zu übereignen.

SWC übernimmt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen die Installation und Inbetriebnahme des schlüsselfertigen CUBES an dem STANDORT.

Unter Installation versteht man die Aufstellung, Verbindung und wasserdichte Versiegelung der einzelnen Container des CUBES an dem STANDORT. Darüber hinaus umfasst die Installation insbesondere die Verbindung von Rohren (z.B. Wasser), Schläuchen (z.B. Futter) und elektrischen Leitungen (z.B. Sensorik) sowie die End-Montage der übrigen Aquakultur-Komponenten der Anlage bis zu den definierten Übergabepunkten (z.B. Abwasser, Strom, Frischwasser).

Unter Inbetriebnahme versteht man das Befüllen der Anlage mit vom KUNDEN zur Verfügung zu stellendem Wasser und das erstmalige Durchlaufen aller Filter sowie die Übergabe des Betriebshandbuchs (in digitaler und ausgedruckter Form). Bei der Inbetriebnahme wird der Cube *nicht mit Fischen gefüllt*. Die Inbetriebnahme richtet sich nach den in den **Einrichtungsvoraussetzungen** genannten Bedingungen.

- (3) Vertragsgegenstand der weiteren Bestellungen von Leistungen oder Lieferungen ist die in dem jeweiligen **Preis- und Leistungsverzeichnis** aufgeführte Leistung oder Lieferung. Hierzu zählen zum Beispiel nachgelagerter SERVICE, die Aufstellung und Installation von Hardware, Instandhaltung und Instandsetzung, die Belieferung mit Ersatzteilen, die Belieferung mit Rohstoffen oder Schulungsmaßnahmen.

Soweit eine individuelle Absprache zwischen SWC und dem KUNDEN besteht, genießt diese Vorrang zur allgemeinen Leistungsbeschreibung. Der Vertragsschluss für Zusatzleistungen kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich erklärt werden. SWC wird dem KUNDEN die Bestellung noch einmal gesondert per E-Mail oder schriftlich bestätigen. Erst durch die gesonderte Bestätigung kommt der Vertrag zustande.

§ 4 Vergütung, Zahlung, Versandkosten

- (1) Die Höhe der Vergütung richtet sich ausschließlich nach dem zwischen SWC und dem KUNDEN geschlossenen Vertrag.
- (2) Alle Zahlungen erfolgen auf Rechnung. SWC wird dem KUNDEN innerhalb von 14 Tagen nach dem auslösenden Ereignis eine Rechnung ausstellen. Die Rechnungssumme ist netto (ohne Abzug) sofort, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen bzgl. der Folgen des Zahlungsverzuges. Die Zahlungen erfolgen unbar auf das im Rahmen der Rechnung von SWC angegebene Konto. Eine Abrechnung erfolgt bei jährlicher Zahlung jeweils im 12 Monats Rhythmus. Monatliche Zahlungen werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Sonstige Einmalzahlungen werden nach Abschluss der gebuchten Leistung fällig.
- (3) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der KUNDE in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. SWC behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 03.04.2025

Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von SWC auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

- (4) Soweit der KUNDE über die vertraglich vereinbarten Leistungen oder Lieferungen hinausgehende Leistungen und Lieferungen von SWC in Anspruch nehmen möchte, gilt das jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuelle **Preis- und Leistungsverzeichnis**.
- (5) Die Preise für WAREN, die der KUNDE nach Bedarf bei SWC nachbestellen kann, richten sich nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen **Preis- und Leistungsverzeichnis**. Soweit SWC die Bestellung über einen Onlineshop anbietet, richten sich die Preise jeweils nach dem dort zum Zeitpunkt der Bestellung angezeigten Preis.
- SWC ist berechtigt, die Preise für SERVICE mit einer Frist von drei (3) Monaten zu Beginn eines Vertragsjahrs angemessen zu ändern, wenn sich die die Leistungserbringung beeinflussenden Kostenfaktoren ändern. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Hardware, Betriebsmitteln wie Werkzeug, Fremdsoftware, Energie, Mobilitätskosten, die Nutzung von Kommunikationsdiensten oder die Lohnkosten erhöhen oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, die von SWC nicht vorhergesehen werden können (z.B. Wirtschaftskrisen, Kriege, Pandemien oder Endemien) zu einer veränderten Kostensituation seitens des Auftragnehmers führen. Die Änderung ist schriftlich anzugeben und erstmals zulässig mit Wirkung zu Beginn des zweiten (2.) Vertragsjahres. Eine Erhöhung muss angemessen sein und darf maximal 10 %, bezogen jeweils auf die Servicepauschale und die Tages-/Stundensätze, betragen.
- (6) Zu den in Ziffer § 4(4) und (5) genannten Kosten, entstehen pro Lieferung noch Lieferkosten. Diese richten sich nach der bestellten Menge und den bestellten Artikeln und werden dem KUNDEN von SWC vor der Lieferung mitgeteilt. Soweit der KUNDE den Lieferkosten nicht innerhalb von drei Werktagen widerspricht, wird SWC die Lieferung zu den genannten Konditionen vornehmen.
- (7) Aufrechnungsrechte stehen KUNDEN nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten bzw. von SWC anerkannt sind oder die sich gegenüberstehenden Forderungen auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für KUNDEN, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind.
- (8) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des KUNDEN gefährdet wird, so ist SWC nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann SWC den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 5 Liefer- und Versandbedingungen

- (1) SWC wird den CUBE und die Materialien für die initiale Einrichtung des CUBE so versenden, dass der im Vertrag genannte Liefertermin eingehalten werden kann. Abweichungen wird SWC mit dem KUNDEN abstimmen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 03.04.2025

- (2) Soweit zusätzlich oder nachträglich Waren oder Leistungen gebucht werden, richtet sich der Liefertermin grundsätzlich nach den in dem Preis- und Leistungsverzeichnis ersichtlichen Terminen. Ist kein Termin angegeben, kann die Lieferzeit bei SWC telefonisch oder per Mail angefragt werden. Die Art der Versendung obliegt der Wahl von SWC.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferungen an den KUNDEN mit der Übergabe an diesen selbst oder eine empfangsberechtigte Person, im Fall des Versendungskaufs bereits mit der Auslieferung der Ware, an eine geeignete Transportperson über. Im Hinblick auf die Gefahrtragung steht es der Übergabe gleich, wenn der KUNDE in den Verzug der Annahme gerät.
- (4) Bestellungen und Lieferungen werden nur innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz angeboten.
- (5) Bei Lieferverzögerungen wird SWC den KUNDEN umgehend informieren.
- (6) Der Eintritt eines Lieferverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Liegt ein Annahmeverzug beim Kunden vor, behält sich SWC die Abrechnung der tatsächlichen Mehrkosten (wie z.B. Lagerkosten, Ausfallkosten) gegenüber dem KUNDEN vor.

§ 6 Serviceleistungen

- (1) SEAWATER Cubes (SWC) erbringt Leistungen während seiner üblichen Geschäftszeiten; diese sind Montag bis Freitag 9.00 – 17.00 Uhr („Servicezeit“). Im Falle von Störungen der Störungsklasse 1 (betriebsverhindernde Störung) erbringt SWC auch außerhalb der Servicezeit, beispielsweise am Wochenende und an Feiertagen, Leistungen, soweit diese erforderlich sind, um das Tierwohl zu gewährleisten.
- (2) Im Rahmen der Servicezeit stellt SWC dem KUNDEN eine Hotline zur Entgegennahme von Störungsmeldungen und Behebung einfacher Störungen zur Verfügung.
- (3) Störungen können telefonisch unter der Rufnummer +49 681 761 68 221 und/oder per E-Mail an die Adresse support@seawatercubes.de oder über den KUNDENSpezifisch eingerichteten Kanal im „CUSTOMER_Service“ Team in Microsoft Teams gemeldet werden.
- (4) SWC bietet dem KUNDEN folgende Serviceleistungen in dem im Preis- und Leistungsverzeichnis näher definierten Umfang an, soweit jeweils vom KUNDEN beauftragt:
 - a. in *fixes Servicepaket* zur laufenden Betreuung des CUBE.
 - i. Die Vertragslaufzeit des fixen Servicepaketes beträgt ein Jahr, beginnend mit dem ersten Kalendertag des auf den Monat, in den die technische Inbetriebnahme fällt, folgenden Monats und endend mit dem letzten Kalendertag des 12. Monats nach dem Vertragsbeginn.
 - ii. Der Servicevertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende ordentlich schriftlich gekündigt werden.
 - iii. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Servicevertrag jeweils um weitere 12 Monate und ist gemäß den vorangestellten Regelungen kündbar.
 - b. *bedarfsbezogene vordefinierte Serviceleistungen*
 - c. individuell buchbare Leistungen der Instandhaltung, Instandsetzung oder Weiterentwicklung

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 03.04.2025

- i. Die individuell buchbaren Leistungen werden nach Aufwand und Material unter Zugrundelegung der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Stundensätze abgerechnet.
 - ii. SWC weist dem KUNDEN den angefallenen Aufwand transparent in Form von Tätigkeitsberichten nach. Die Tätigkeitsberichte haben zu enthalten: den Namen der tätig gewordenen Person, den für diese Person in Ansatz gebrachten Stundensatz, eine nachvollziehbare, transparente Beschreibung der Tätigkeit, Datum und Dauer der Tätigkeit, den Gesamtaufwand. Der KUNDE oder dessen Mitarbeitende werden den vorgelegten Tätigkeitsbericht unverzüglich quittieren. Die quittierten Tätigkeitsnachweise sind auf Verlangen des KUNDEN, spätestens bei Rechnungsstellung, vorzulegen.
- (5) SWC erbringt die Leistungen durch entsprechend qualifiziertes Personal. Die Entscheidung der Servicemitarbeitenden erfolgt nach sachlichen und fachlichen Gesichtspunkten. SWC ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.
- (6) Soweit nicht anders vereinbart, ist das Service-Personal mit branchenüblichem Handwerkszeug und entsprechendem Klein- und Verbrauchsmaterial ausgestattet. Die Kosten hierzu sind in den Pauschalen oder Stundensätzen enthalten.
- (7) Soweit Instandhaltungsleistungen dazu führen, dass der CUBE vorübergehend nicht genutzt werden kann, ist dies mit dem KUNDEN zuvor abzustimmen.
- (8) Nach Eingang einer qualifizierten Störungsmeldung beginnt SWC innerhalb der nachfolgend aufgeführten Zeiten mit der Beseitigung der Störung. SWC wird die Störung unter Berücksichtigung der Störungsklasse innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Der Zeitraum zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung beim KUNDEN und der Mitteilung der weiteren Vorgehensweise durch SWC gegenüber dem KUNDEN ist die „Reaktionszeit“. Die Reaktionszeiten richten sich nach dem Grad der Störung und bestimmen sich wie folgt:

Störungsklasse	Kennzeichen	Reaktionszeit
1: Betriebsverhindernde Störung	Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des CUBES unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist. z.B. der Ausfall von Notfallsystemen wie der Notsauerstoffversorgung oder der Ausfall der Hauptkreislaufpumpe führen zu Situationen, in denen das Tierwohl ohne technische Ertüchtigung der ausgefallenen Komponenten gefährdet ist. Für solche Fälle werden alle systemkritischen Komponenten, wie z.B. die Hauptkreislaufpumpe, bei SEAWATER Cubes in Vorratshaltung zur direkten Nachlieferung gelagert.	24 h
2: Betriebsbehindernde Störung	Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des CUBES erheblich eingeschränkt ist. z.B. der Ausfall von einzelnen Filtern z.B. dem Abschäumer schränkt die Leistungsfähigkeit der Anlage	4 Tage

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 03.04.2025

	temporär ein. Der Austrag der Feinpartikel und die damit einhergehende Hygienisierung des Wassers sind ohne Abschäumerfunktion nicht mehr möglich, was eine Futterreduktion bis zur Reparatur bedingt. Das Tierwohl ist nicht unmittelbar gefährdet, aber der Betrieb der Anlage mit dem Ziel des maximalen Wachstums ist nur eingeschränkt möglich.	
3: Leichte Störung	<p>Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des CUBES ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.</p> <p>z.B. der Ausfall z.B. eines Futterautomaten stellt nur eine unwesentliche Einschränkung dar. Der technische Defekt ist durch händisches Füttern einfach auszugleichen. Das Tierwohl und die Leistungsfähigkeit der Anlage sind dadurch nicht beeinträchtigt.</p>	2 Wochen

- (9) Die Zuordnung einer Störung zu einer Störungsklasse erfolgt durch SEAWATER Cubes aufgrund der vom KUNDEN beschriebenen Situation und/oder der vom CUBE gesendeten Überwachungsdaten.
- (1) Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte bleiben entsprechend den Regelungen in § 10 von den vorstehenden Regelungen in § 6 unberührt.

§ 7 Mitwirkungsleistungen des KUNDEN

- (1) Der KUNDE wird SWC bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen im zumutbaren Umfang unterstützen. Der KUNDE wird insbesondere folgende Mitwirkungsleistungen erbringen:
 - Benennung eines bzw. einer Verantwortlichen und eines bzw. einer Stellvertretenden, der bzw. die für alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags zu erbringenden Mitwirkungsleistungen als Ansprechperson dient. Der KUNDE ist berechtigt, den bzw. die Verantwortlichen jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird er SWC hiervon unverzüglich unterrichten.
 - Bereitstellung und Vorhaltung eines geeigneten STANDORTES für den CUBE, der den von SWC mitgeteilten Voraussetzungen gemäß [Produktbeschreibung](#) und [Einrichtungsvoraussetzungen](#) entspricht.
 - Gewährung von Zugang zum STANDORT für die von SWC zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden oder Erfüllungsgehilfen.
 - Anhaltung seiner Mitarbeitenden zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden von SWC und/oder etwaigen Erfüllungsgehilfen von SWC, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.
 - Vorratshaltung mit zum Betrieb erforderlichen Roh- und Betriebsstoffen (z.B. Salz, Futter, Messchemie, Säuren, Sauerstoff) sowie Verschleißteilen (z.B. Messonden, Trommelfilter-Gaze, Kescher) entsprechend der im Betriebshandbuch angegebenen Empfehlung Lagerhaltung Kunden in ausreichender Menge am STANDORT.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 03.04.2025

- Vorhaltung von handelsüblichem Werkzeug im Anlagenbetrieb (Universal-Werkzeugkoffer, Akku-Bohrschrauber) am STANDORT zur Durchführung kleinerer Pflege-, Wartungs- und Reparaturarbeiten.
 - Sach- und fachgerechter Betrieb des CUBES gemäß des [Betriebshandbuches](#) und der persönlichen Kommunikation in z.B. Jour Fixes mit den Service Mitarbeitenden der SWC.
 - Unverzügliche Information bei Störungen. Der KUNDE ist verpflichtet, die aufgetretene Störung so präzise wie möglich unter Angabe der ihm bekannten und für die Störungsbeseitigung zweckdienlichen Informationen zu beschreiben („qualifizierte Störungsmeldung“). Soweit der KUNDE nicht in der Lage ist, die von SWC billigerweise geforderte Information zu liefern, hat SWC sich daraus ergebende Leistungsstörungen, insb. die Nichteinhaltung von Service Levels, nicht zu vertreten. Darüber hinaus ist SWC berechtigt, den ihm hierdurch entstandenen zusätzlichen Aufwand gegenüber dem KUNDEN unter Zugrundelegung der nach [Preis- und Leistungsverzeichnis](#) gültigen Stundensätze pro Stunde gesondert in Rechnung zu stellen.
- (2) SWC wird erforderliche Mitwirkungsleistungen rechtzeitig vom KUNDEN anfordern.
- (3) Erbringt der KUNDE die Mitwirkungshandlungen nach Absatz 1 trotz schriftlicher Aufforderung zur Erbringung der Mitwirkungshandlungen unter Setzung einer angemessenen Frist und eingetretenem Fristverzug nicht, ist SWC nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom und/oder Kündigung dieses Vertrages berechtigt oder wird den ihm hierdurch entstandenen zusätzlichen Aufwand gegenüber dem KUNDEN unter Zugrundelegung der vereinbarten allgemeinen Stundensätze gemäß [Preis- und Leistungsverzeichnis](#) gesondert in Rechnung stellen.

§ 8 Nutzungsrechte des KUNDEN

- (1) Mit Abschluss des Vertrages erhält der KUNDE im Rahmen des vertraglich festgelegten Nutzungszwecks gem. Ziffer § 3 dieses Vertrages – unter der Bedingung der Zahlung der geschuldeten und fälligen Vergütung – gemäß den nachfolgenden Regelungen ein zeitlich nicht befristetes, einfaches, nur zum Zweck der Nutzung der Software gemeinsam mit dem CUBE übertragbares Recht zur Nutzung der auf dem CUBE zum Zeitpunkt der Auslieferung installierten Betriebssoftware.
- (2) Bearbeitungsrechte des KUNDEN an der von SWC zur Verfügung gestellten Software bestehen nicht. Nutzungsrechte, die aufgrund gesetzlicher Lizzenzen – insbesondere nach Maßgabe der §§ 53, 55a, 69d, 69e, 87c und 87e UrhG – wahrgenommen werden dürfen, bleiben von diesen Regelungen und weitergehenden Vereinbarungen unberührt.
- (3) Es obliegt dem KUNDEN, eine zusätzliche regelmäßige Datensicherung der in dem CUBE enthaltenen Daten vorzunehmen und technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz des CUBES innerhalb der eigenen IT-Umgebung einzusetzen, es sei denn, SWC hat hierfür eine vertragliche Verpflichtung gesondert übernommen.
- (4) Der KUNDE verpflichtet sich, die Software auf dem CUBE auch nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere dazu:
- keine Eingriffe in Telekommunikationsnetze vorzunehmen,
 - keine nationalen oder internationalen Schutzrechte (z. B. Urheberrechte, Markenrechte) zu verletzen,

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 03.04.2025

- (5) Dem KUNDEN ist das Entfernen und/oder Verändern von Urheberrechtshinweisen und/oder Markenbezeichnungen von SWC, wie das Logo auf dem Bedienpanel der Software oder Typenschilder auf Anlagenkomponenten, untersagt.
- (6) SWC bietet dem KUNDEN - gegen Übernahme der Kosten durch den KUNDEN - den Abschluss einer Quellcode-Hinterlegungsvereinbarung (Escrow-Agreements) bzgl. der Software des CUBES an, wonach der KUNDE berechtigt ist, auf den Quellcode bei Vorliegen bestimmter Indikationen zu einem definierten Zweck Zugriff zu nehmen.

§ 9 Verschleißteile

- (1) Verschleißteile sind Bauteile oder Baugruppen eines Erzeugnisses, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch innerhalb der Lebensdauer dieses Erzeugnisses ihre Funktionsfähigkeit verlieren können.
- (2) Die in dem [Betriebshandbuch](#) aufgelisteten Verschleißteile sind von Gewährleistungsansprüchen des KUNDEN ausgeschlossen, soweit der Defekt auf einen im Alter der Ware und mit dieser Laufleistung normalerweise üblichen Verschleiß zurückzuführen ist.

§ 10 Gewährleistung & Mängel

- (1) Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich und schriftlich (per Brief oder E-Mail) über das Vorliegen einer mangelhaften Lieferung oder Leistung informieren. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Im Falle offensichtlicher Mängel berechnen sich die zwei Wochen ab Lieferung; im Falle von bei der Untersuchung nicht erkennbaren Mängeln berechnen sich die zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels. Versäumt der KUNDE die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von SWC für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (2) Die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- (3) Grundlage der Mängelhaftung von SWC ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten [Produktbeschreibungen](#), [Flyer](#), [Kataloge](#), [Preis- und Leistungsverzeichnis](#), [Aussagen](#) etc. (auch ggf. des Herstellers) sowie ggf. im Angebot und dessen Anlagen, die dem KUNDEN vor seiner Bestellung zugänglich waren oder die in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.
- (4) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- (5) Etwaige Mängelansprüche des KUNDEN setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 03.04.2025

bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

- (6) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann SWC zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht von SWC, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. SWC ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der KUNDE den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der KUNDE ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der KUNDE hat SWC die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der KUNDE die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an SWC zurückzugeben.
- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet SWC nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann SWC vom KUNDEN die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den KUNDEN nicht erkennbar.
- (9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der KUNDE das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder den Mangel durch einen Dritten beheben zu lassen und von SWC Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist SWC unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn SWC berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom KUNDEN zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der KUNDE vom jeweiligen Teilvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (11) Ansprüche des KUNDEN auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer § 10 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Ansprüche des KUNDEN auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen SWC richten sich außerhalb des Gewährleistungsrechts ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Haftung von SWC ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von SWC, der Mitarbeitenden, der Vertretenden oder der Erfüllungsgehilfen von SWC. Soweit die Haftung von SWC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitenden, Vertretenden oder Erfüllungsgehilfen von SWC.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 03.04.2025

- (3) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch SWC, deren Mitarbeitenden, Vertretenden oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet SWC – unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen – gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- (4) Die Haftung von SWC nach dem Produkthaftungsgesetz (§ 14 ProdHG) bleibt unberührt.
- (5) Sofern SWC zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht) verletzt, ist die Haftung auf den typischerweise entstehenden Schaden, also auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Eine wesentliche Vertrags- oder Kardinalpflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) SWC behält sich das Eigentum an den übersendeten Gegenständen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen von dem KUNDEN vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der KUNDE hat SWC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf das Eigentum von SWC erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, ist SWC berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und Materialien auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der KUNDE den fälligen Kaufpreis nicht, darf SWC diese Rechte nur geltend machen, wenn dem KUNDEN zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien werden über alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insb. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei, strengstes Stillschweigen bewahren und diese weder weitergeben noch auf sonstige Art verwerten. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeitende der jeweiligen Vertragspartei sowie an Dritte ist nur zulässig, sofern die Weitergabe der betreffenden Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den jeweiligen Mitarbeitenden oder den Dritten erforderlich ist oder es sich bei dem Dritten um eine berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person handelt.
- (2) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit diesem Vertrag mitteilt oder überlässt, gleich ob in schriftlicher, mündlicher, visueller oder elektronischer Form, und die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 03.04.2025

- (3) Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (a) eine Vertragspartei von Dritten, die gegenüber der anderen Vertragspartei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, rechtmäßig erworben hat, (b) eine Vertragspartei ohne Rückgriff auf oder unter Verwendung von vertraulichen Informationen selbständig entwickelt hat, oder (c) ohne Verschulden oder Zutun einer Vertragspartei öffentlich bekannt sind oder wurden.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit allen von ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitenden eine mit dieser Ziffer inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.
- (5) Ist eine Vertragspartei aufgrund einer hoheitlichen Maßnahme, bspw. aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung, zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet, so gilt die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nur insoweit nicht, als die Weitergabe der vertraulichen Information zur Einhaltung der zur Offenlegung zwingenden hoheitlichen Maßnahme erforderlich ist. In einem solchen Fall ist die Vertragspartei, die Adressat der hoheitlichen Maßnahme ist, verpflichtet, die andere Vertragspartei vor der Offenlegung schriftlich unverzüglich zu unterrichten und in Abstimmung mit dieser vor der Offenlegung jede zumutbare Maßnahme zu ergreifen, um Offenlegungsforderungen zurückzuweisen und/oder die Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten.
- (6) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt, unbeschadet ggf. weitergehender zwingender gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen, für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Vertragsbeendigung weiter.
- (7) Der SWC wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insb. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einhalten.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von SWC in Saarbrücken.

§ 15 Sonstiges

- (1) Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrags insgesamt auf einen Dritten ist nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.